

# Verein Theaterhaus Gessnerallee

## Statuten

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Verein Theaterhaus Gessnerallee» (nachfolgend der «Verein») besteht ein gemeinnütziger, konfessionell neutraler und politisch unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

### 2. Zweck

Der Verein bezweckt den Betrieb des «Theaterhauses Gessnerallee». Er unterstützt das freie Tanz- und Theaterschaffen in der Präsentation, Produktion und Vernetzung. Er verfolgt keine kommerziellen, sondern ausschliesslich gemeinnützige Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Im Rahmen der Zweckerfüllung kann der Verein Liegenschaften erwerben, mieten, pachten, verwalten und veräussern und alle Geschäfte tätigen, die dem Vereinszweck dienen.

### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a. Erträge des Theaterhauses Gessnerallee;
- b. Erträge aus dem Betrieb von angegliederten Restaurationsbetrieben;
- c. Beiträge der Mitglieder;
- d. Beiträge von Gönner\*innen und Organisationen;
- e. Beiträge der öffentlichen Hand;
- f. Mieterträge; und
- g. Beiträge und Erträge aller Art, sofern sie dem Vereinszweck entsprechen.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Vereinsversammlung (nachfolgend die «VV») festgesetzt. Es können verschiedene Kategorien von Mitgliedern mit unterschiedlichen Beitragssätzen definiert werden. Die von Stadt und Kanton Zürich abgeordneten Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine darüberhinausgehende Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Ein allfälliger Rechnungsüberschuss darf nur zu Vereinszwecken verwendet werden. Jede andere Verwendung, insbesondere eine Verteilung unter die Mitglieder, ist ausgeschlossen.

### 4. Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand endgültig, nach freiem Ermessen und ohne Angabe von Gründen. Der Mitgliederbeitrag ist vom eintretenden Mitglied auch für das bei Eintritt laufende Geschäftsjahr voll zu leisten.

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen

Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung derselben.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschlussentscheid erfordert eine Zweidrittelmehrheit der Vorstandsmitglieder. Das betroffene Mitglied kann den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die nächste VV rekurrieren. Diese bestätigt den Ausschluss mit Zweidrittelmehrheit. Der Beschluss der VV erfolgt ohne Grundangabe und ist endgültig. Bis zum Beschluss der VV ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres und ohne die Möglichkeit eines Rekurses an die VV ausgeschlossen werden.

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich.

Erlischt eine Mitgliedschaft, so ist für das angebrochene Geschäftsjahr der volle Mitgliederbeitrag zu leisten.

## 5. Gönner\*innen

Jedes Vereinsmitglied kann mit der Überweisung des Gönner\*innenbeitrags für ein Geschäftsjahr Gönner\*in werden.

## 6. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. Vereinsversammlung;
- b. Vorstand;
- c. Theaterleitung; und
- d. Revisionsstelle.

## 7. Vereinsversammlung

Die VV ist das oberste Organ des Vereins. Im Übrigen delegiert die VV die Geschäftsführung des Vereins vollumfänglich an den Vorstand und die Theaterleitung, soweit nicht das Gesetz oder diese Statuten etwas anderes vorsehen.

Eine ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich in der zweiten Hälfte des Kalenderjahrs statt. Sie wird vom Vorstand unter Beilage der Traktandenliste mindestens 30 Tage vor der VV schriftlich einberufen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Zudem können die Traktanden und weitere Unterlagen zu den Geschäften der VV, insbesondere Protokolle (inklusive Liste der erschienenen Mitglieder), Jahres-, Geschäfts- und Revisionsberichte, Mitgliederanträge (inklusive Nennung der Antragsteller\*in) etc., zusätzlich oder ausschliesslich online und öffentlich zugänglich publiziert werden. Sämtliche Unterlagen zu den Geschäften der VV sind den Mitgliedern in der Regel bis spätestens 7 Tage vor der VV postalisch, per E-Mail oder online zur Verfügung zu stellen. In dringenden oder begründeten Fällen kann der Vorstand eigene Unterlagen zu den Geschäften der VV auch bis spätestens zur VV ergänzen, anpassen oder abändern.

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Durchführung der VV oder die Teilnahme an dieser über eine Online-Plattform (inklusive Beschlussfassung) sowie die elektronische oder schriftliche Stimmabgabe erlauben.

Der VV obliegen folgende Geschäfte:

- a. Wahl von 3 Mitgliedern des Vorstands;
- b. Bestätigung mit Widerspruchsrecht der von «t. Theaterschaffen Schweiz», «Danse Suisse» und dem Personal des Theaterhauses Gessnerallee vorgeschlagenen Vertretung im Vorstand;
- c. Kenntnisnahme der von Stadt und Kanton Zürich abgeordneten Mitglieder des Vorstands;
- d. Wahl der Revisionsstelle;
- e. Festlegung der Beiträge für Mitglieder und Gönner\*innen;
- f. Genehmigung des Protokolls der letzten VV;

- g. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands und Kenntnisnahme des Jahresberichts der Theaterleitung;
- h. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung;
- i. Entlastung des Vorstands;
- j. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
- k. Statutenänderungen (unter Beachtung von Ziff. 15);
- l. Entscheid über Ausschlussrekurse gemäss Ziff. 4; und
- m. Auflösung des Vereins gemäss Ziff. 16.

Um über eines oder mehrere dieser Themen an einer ausserordentlichen Vereinsversammlung zu befinden, kann diese einberufen werden auf Beschluss:

- a. der VV;
- b. des Vorstands;
- c. der Revisionsstelle; oder
- d. wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangt.

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Den Vorsitz der VV führt ein Mitglied des Präsidiums oder im Verhinderungsfall ein anderes vom Vorstand bezeichnetes Mitglied. Die VV wählt den/die Protokollführer\*in und die Stimmzähler\*innen.

Die VV beschliesst über die in der Traktandenliste angekündigten Geschäfte. Weitere Anträge zur Behandlung eines Geschäfts sind dem Vorstand zuhanden der VV spätestens 20 Tage vor der VV einzureichen. Die Aufnahme späterer Anträge ist ausgeschlossen.

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens 30 Tage vor der VV angekündigt werden.

Alle Mitglieder haben in der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen (Enthaltungen zählen nicht) und – sofern die VV nichts anderes verlangt – in offener Abstimmung. Für eine geheime Abstimmung ist das in den Statuten für das betroffene Geschäft vorgesehene Mehr erforderlich. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitz den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## 8. Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus 8 bis 10 Mitgliedern zusammen:

- a. 1 Vertretung der Stadt Zürich
- b. 1 Vertretung des Kantons Zürich
- c. 1 Vertretung von «Danse Suisse»
- d. 1 Vertretung von «t. Theaterschaffen Schweiz»
- e. 1 Vertretung des Personals
- f. 3 bis 5 Vertreter\*innen als unabhängige Persönlichkeiten

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Insbesondere bestimmt er das Präsidium und das Vizepräsidium des Vereins, die je aus 1 oder 2 Vorstandsmitgliedern (Co-Präsidium/Co-Vizepräsidium) bestehen können.

Der Austritt aus dem Vorstand muss ein Vierteljahr vorher dem Präsidium bekanntgegeben werden, wobei im Falle einer Vertretung abordnender Institutionen oder Behörden diese spätestens 20 Tage vor der VV ihre Nachfolge bekanntzugeben hat.

Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal pro Geschäftsjahr. Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidium und bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidium geleitet.

Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt unter Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin durch das Präsidium und bei dessen Verhinderung durch das Vizepräsidium. Zudem können die Revisionsstelle, die Theaterleitung und jedes Vorstandsmitglied unter Angabe des Grundes die

Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der Vorstand beschliesst nur über traktandierte Geschäfte. Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (inklusive E-Mail) gültig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen und verfügt über alle hierfür notwendigen Kompetenzen (Ziff. 7 Abs. 1), insbesondere:

- a. Strategische Leitung des Theaters;
- b. Wahl der Theaterleitung und Einsetzung einer Findungskommission;
- c. Verlängerung des Vertrags der Theaterleitung (gemäss Ziff. 10);
- d. Genehmigung der Richtlinien und Zielvereinbarungen für den Arbeitsvertrag mit der Theaterleitung;
- e. Ernennung der Geranten der angegliederten Restaurationsbetriebe und Genehmigung der entsprechenden Verträge;
- f. Erlass von Leitbild und Programmrichtlinien;
- g. Erlass des Organisationsreglements;
- h. Genehmigung von mit der öffentlichen Hand ausgehandelten Subventionsverträgen und Leistungsvereinbarungen; und
- i. Festsetzung der Sitzungsgelder und Entschädigungen gemäss Ziff. 12.

Die wichtigsten Aufgaben und Befugnisse des Präsidiums sind:

- a. Überwachung der Umsetzung aller von der VV und vom Vorstand gefällten Beschlüsse und Vorgaben;
- b. Führungsgespräche mit der Theaterleitung;
- c. Vorbereitung und Leitung der VV und der Vorstandssitzungen;
- d. Zugang zum Mitgliederverzeichnis (Art. 69 Abs. 2 ZGB); und
- e. Leitung des Krisenmanagements.

Für finanzielle Themen wie Budget, Erfolgsrechnung und Bilanz wird ein permanenter Ausschuss gebildet. Der Vorstand kann für einzelne wichtige Sachgeschäfte weitere Ausschüsse bilden.

Die detaillierten Aufgaben und Befugnisse des Vorstands, des Präsidiums und der Ausschüsse sind im Organisationsreglement geregelt.

## 9. Revisionsstelle

Die VV wählt für die Amtsdauer von 1 Jahr eine vom Verein unabhängige Revisionsstelle. Wiederwahl ist zulässig.

Die Aufgaben und Befugnisse der Revisionsstelle richten sich nach den Vorschriften von Art. 728 ff. OR. Die Revisionsstelle legt ihren Bericht der VV schriftlich vor. Ein Mitglied der Revisionsstelle ist gehalten, an der entsprechenden VV anwesend zu sein.

## 10. Theaterleitung

Die Theaterleitung wird vom Vorstand ernannt. Einzelheiten regelt ein Arbeitsvertrag im Sinne von Art. 319 ff. OR zwischen dem Verein und der Theaterleitung.

Die Theaterleitung ist die oberste operative Führungsebene des Theaterhauses Gessnerallee. Sie besteht aus einer oder mehreren Personen.

Der Vertrag mit der Theaterleitung ist auf 4 Geschäftsjahre befristet. Er kann höchstens um weitere 4 Geschäftsjahre verlängert werden.

Die wichtigsten Aufgaben und Befugnisse der Theaterleitung sind:

- a. Operative Führung des Theaterhauses Gessnerallee gemäss den Programmrichtlinien, der Jahresplanung und des Leitbilds;
- b. Umsetzung der Beschlüsse der VV und des Vorstands; und
- c. Berichterstattung an den Vorstand und an die VV.

Die detaillierten Aufgaben und Befugnisse der Theaterleitung sind im Organisationsreglement geregelt.

## **11. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli.

## **12. Sitzungsgelder**

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Entschädigung ihrer Spesen, Barauslagen und weiterer Aufwendungen. Pauschalentschädigungen sind zulässig. Für besondere Leistungen einzelner Mitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

## **13. Zeichnungsberechtigung**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Mitglieder des Vorstands, wobei mindestens eine der Unterschrift durch ein Mitglied des Präsidiums oder Vizepräsidiums zu leisten ist.

## **14. Datenschutz**

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind oder zu deren Erhebung er durch Gesetz verpflichtet ist. Insbesondere führt der Verein ein Mitgliederverzeichnis, in das die Mitglieder mit Vor- und Nachnamen oder Firma sowie Adresse und weiterer Kontaktdaten eingetragen und mindestens während 5 Jahren nach Ausscheiden des Mitglieds aufbewahrt werden (Art. 61a ZGB).

Die Mitgliederdaten werden grundsätzlich nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung oder behördliche Anordnungen sehen dies vor oder die Ausübung von Mitgliedschafts- oder anderen Vereinsrechten erfordere dies. Zudem können Mitgliederdaten, namentlich Name und Wohnort, auf der Website des Theaterhauses Gessnerallee, in dessen Publikationen und denjenigen des Vereins veröffentlicht werden. Insbesondere können solche Daten in öffentlichen Protokollen und Unterlagen der VV erscheinen (siehe auch Ziff. 7).

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung. Der Vorstand sorgt sodann für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

## **15. Statutenänderung / Genehmigung der Statuten**

Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der an der VV anwesenden Mitglieder.

Die Statuten sowie Statutenänderungen unterliegen der Genehmigung durch das Präsidialdepartement der Stadt Zürich.

## **16. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der VV mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung des Präsidialdepartements der Stadt Zürich.

Bei Auflösung des Vereins geht nach Tilgung der Schulden das noch vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Zürich zur Unterstützung von Aktivitäten im Bereich des freien Theater- und/oder Tanzschaffens.

Die Liquidation des Vereins erfolgt durch das Präsidialdepartement der Stadt Zürich.

## 17. Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen alle vorhergehenden Statuten des Vereins. Sie wurden am 12. Dezember 2024 von der Vereinsversammlung angenommen und sind mit diesem Datum unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Präsidentialdepartement der Stadt Zürich gemäss Ziff. 15 in Kraft.

Für den Verein:

Ort/Datum: Zürich, 12. Dezember 2024



Margrit Burer  
Präsidentin



Dr. Dániel Puskás  
Vizepräsident

Genehmigt durch das Präsidentialdepartement der Stadt Zürich:

Ort/Datum: Zürich, 11.2.2025

